

**Richtlinie
des Kreises Stormarn
für die Förderung von Kindertageseinrichtungen
und qualifizierten Tagespflegestellen**

Allgemeines

Die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen nach § 25 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) bzw. qualifizierten Tagespflegestellen nach § 30 KiTaG erfolgt durch Zuschüsse des Landes (Landesmittel), Teilnahmebeiträge oder Gebühren, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Kreismitel), Zuschüsse der Gemeinden sowie Eigenleistungen des Trägers.

Das Land weist sowohl die Mittel für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und qualifizierten Tagespflegestellen gemäß § 25 Finanzausgleichsgesetz (FAG) und § 25 Abs. 2 KiTaG als auch die Mittel zur Förderung der Betriebskosten aufgrund des Ausbaus der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren gemäß § 33 FAG den Kreisen und kreisfreien Städten zu.

Der Kreis Stormarn verteilt die Landesmittel nach den Vorgaben dieser Richtlinie an die Träger von Kindertageseinrichtungen und institutionellen Kindertagespflegestellen im Kreis Stormarn.

Daneben beteiligt sich der Kreis Stormarn an den Betriebskosten im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Voraussetzungen für die Förderung

Der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der qualifizierten Tagespflegestelle muss als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – anerkannt sein.

Die Kindertageseinrichtung bzw. die qualifizierte Tagespflegestelle muss mit dem zu fördernden Betreuungsangebot in den Bedarfsplan nach § 7 KiTaG des Kreises Stormarn aufgenommen worden sein.

Für die Kindertageseinrichtung muss eine Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung nach § 45 SGB VIII und für die qualifizierte Tagespflegestelle eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII erteilt worden sein.

Bemessung der Förderung

Die Förderung erfolgt als Pro-Platz-Budget auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems. Grundlage sind die im Kindertagesstättenbedarfsplan aufgenommenen genehmigten Plätze einer Kindertageseinrichtung oder qualifizierten Tagespflegestelle.

Eine Erhöhung der Gruppenstärke nach § 6 Abs. 2 der Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung – KiTaVO) sowie eine abweichende Gruppengröße nach § 7 Abs. 2 KiTaVO sowie nach § 10 Abs. 1 KiTaVO wird nicht berücksichtigt.

Eine altersgemischte Gruppe wird unabhängig von der Gruppengröße nach § 8 Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 2 KiTaVO mit 15 Plätzen, eine Integrationsgruppe mit 15 Plätzen und eine Tagespflegestelle mit fünf Plätzen berücksichtigt.

Folgende Kriterien werden bei der Berechnung des Pro-Platz-Budgets herangezogen:

1. die tägliche Öffnungszeit der einzelnen Gruppen, wobei Zeiten nach § 1 Abs. 5 KiTaVO keine Berücksichtigung finden
2. der Betreuungsumfang differenziert nach Plätzen in U3-Gruppen (Krippe), in Ü3-Gruppen (Elementar), in altersgemischten Gruppen sowie Hortgruppen und in qualifizierten Tagespflegestellen
3. der Leitungsaufwand gestaffelt mit Einrichtungen mit zwei, drei, vier und mindestens fünf Gruppen
4. die Schließzeiten der Betreuungsangebote im Jahr (auf volle Wochen abgerundet)
5. die Betreuungsmonate im Förderjahr

Für eingruppige Einrichtungen und Angebote in Naturkindertagesstätten wird ein Aufschlag gewährt.

Kriterien:	Faktoren:
Öffnungszeiten	wöchentliche Betreuungsstunden
Art des Betreuungsangebotes	
U3-Plätze in Krippen	2,7
Ü3-Plätze in Elementargruppen	1
Plätze in altersgemischten Gruppen	1,57
Plätze in Hortgruppen	1,3
Plätze in Integrationsgruppen	1
Plätze in qualifizierten Tagespflegestellen	2,7
Naturkindertagesstätte/eingruppige Einrichtung	1,2
Leistungsanteil	
zwei Gruppen	1,1
drei oder vier Gruppen	1,15
ab fünf Gruppen	1,2
Schließzeiten lt. Bedarfsplan	
weniger als eine Woche	1,2
eine Woche	1,175
zwei Wochen	1,15
drei Wochen	1,125
vier Wochen	1,1
fünf Wochen	1,075
sechs Wochen	1,05

sieben Wochen	1,025
ab acht Wochen	1
Betreuungsmonate pro Jahr	Anzahl

Formel für die Berechnung der Leistungspunkte pro Gruppe

Plätze x Öffnungszeit x Betreuungsfaktor x Zuschlag Eingruppig/ Naturkindertagesstätte x Leitungsfaktor x Faktor Schließzeit x Betreuungsmonate = Leistungspunkte pro Gruppe.

Die Summe der gesamten im Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Landes- und Kreismittel wird durch die Summe der Leistungspunkte aller Kindertagesstätten und qualifizierten Tagespflegestellen im Kreisgebiet geteilt. Daraus ergibt sich der Wert eines Leistungspunktes in Euro pro Jahr.

Der Zuschuss errechnet sich, indem die Gesamtleistungspunkte einer Einrichtung mit dem Wert eines Leistungspunktes in Euro multipliziert werden.

Verfahren

Der Kreis vergibt die Zuschüsse im Rahmen der ihm vom Land zur Verfügung gestellten sowie der eigenen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der mit Stichtag 01. August eines Jahres im Kindertagesstättenbedarfsplan aufgenommenen Betreuungsangebote.

Die Auszahlung erfolgt als Gesamtzuschuss aus Landes- und Kreismitteln in zwei Raten. Im April eines Jahres erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von ca. 60 % der zur Verfügung stehenden Mittel auf Basis des Angebotes des Vorjahres. Im August eines Jahres erfolgt die Restzahlung auf Basis des Betreuungsangebotes zum Stichtag 01. August. Der Zuschuss wird als Budget und jeweils für das laufende Jahr gezahlt.

Zum 31.03. eines Jahres legen die Träger eine Darstellung der Ausgaben und Einnahmen des Vorjahres nach Vorgabe des Kreises für ihre Einrichtung vor und bestätigen die zweckgemäße und gesetzeskonforme Verwendung der Zuschüsse des Vorjahres.

Verrechnungen eines für das Jahr festgestellten Budgets erfolgen nicht. Ausnahme ist die Schließung einer Einrichtung. In diesem Fall wird der gezahlte Zuschuss für die Monate, in denen die Einrichtung geschlossen war, im Folgejahr zurückgefordert und erhöht dann die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Wird ein Betreuungsangebot nach dem 01. August eines Jahres eingerichtet, findet dieses bei der Verteilung im Folgejahr Berücksichtigung.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.